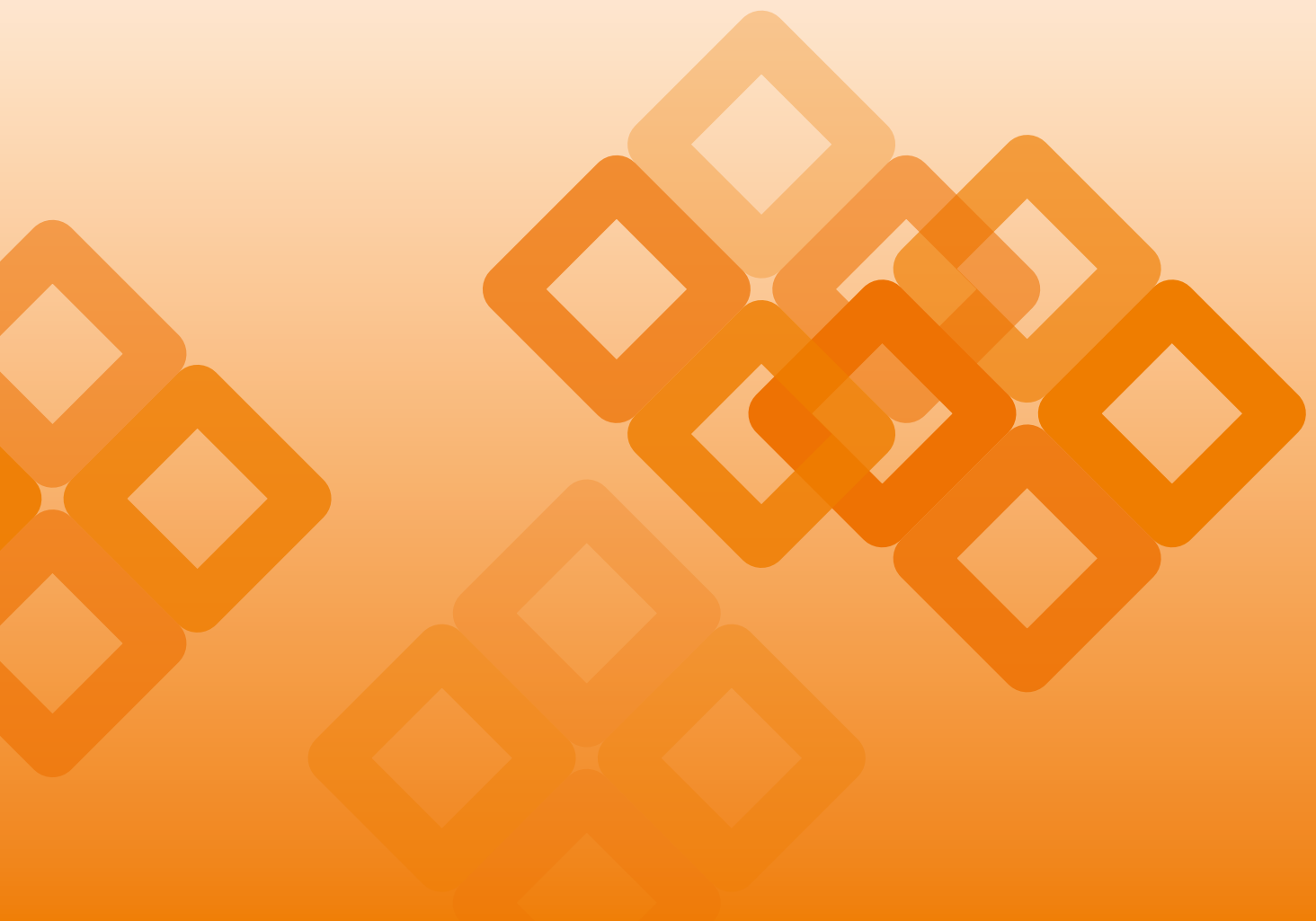


Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen



Textauszüge sowie die Formulare am Ende
dieser Broschüre entstammen der Broschüre
Betreuungsrecht des Bundesministeriums der
Justiz und Verbraucherschutz (www.bmj.de)

Vorwort

Liebe Lesende,

wir alle können irgendwann in die Situation kommen, in der wir aus gesundheitlichen Gründen unsere Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können – sei es durch Unfall, Krankheit oder Behinderung. Es ist jedoch möglich Vorbereitungen zu treffen, damit auch in diesem Fall Entscheidungen in unserem Sinne getroffen werden können.

Eine optimale Möglichkeit hierzu bietet das Erstellen einer Vorsorgevollmacht. Vorsorgevollmachten sind schriftlich an eine andere Person erteilte Vertretungsrechte. Sie können festlegen, welche Person welche Rechtsgeschäfte und Entscheidungen für Sie vornehmen kann, und benennen, welche Entscheidungen Sie sich wünschen würden.

Vielleicht haben Sie konkrete Vorstellungen für Situationen, in welchen Sie nicht selber entscheiden können. Vielleicht haben Sie sich noch nicht überlegt, was erfolgen soll. Für beide Fälle bietet diese Broschüre Ihnen vertiefte Informationen und Hilfestellungen über das Erstellen, Abfassen und Hinterlegen von Vorsorgevollmachten. Zudem finden Sie ein Muster, welches Sie für Ihre Vorsorgevollmacht verwenden, aber auch an Ihre individuellen Vorstellungen anpassen können.

Wir möchten Sie ausdrücklich ermuntern, vor der Erstellung einer Vollmacht eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Sie finden die Kontaktdaten von Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden im Land Bremen am Ende der Broschüre. Diese Beratungen sind für Sie kostenlos.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann in der Regel auf die Bestellung einer rechtlichen Betreuungsperson verzichtet werden. Zudem können Sie sicherstellen, dass Ihre Vorstellungen umgesetzt werden können. Seien Sie eingeladen, sich mit diesem wichtigen Thema zu befassen und eine Vorsorgevollmacht zu erstellen.

Werfen Sie gerne auch einen Blick in unsere weiteren Broschüren:

- Vorsorge-Vollmacht in Leichter Sprache
- Betreuungs-Verfügung in Leichter Sprache
- Patienten-Verfügung in Leichter Sprache

www.soziales.bremen.de/betreuung/publikationen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Vorsorgevollmacht	6
1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?.....	6
2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Partner, meine Partnerin oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?	6
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	7
4. Was sollten Sie unbedingt vor der Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge bedenken?	7
5. Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?	8
6. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?	9
7. Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung?	11
8. Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?	11
9. Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?	11
10. Wie kann ich die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht reduzieren?	12
11. Was kann ich tun, wenn ich den Verdacht des Missbrauchs einer Vollmacht habe?	13
12. Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?	14
13. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?	15
14. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	16
15. Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?	16
16. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?	17
17. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?	17
18. Was ist eine Betreuungsverfügung?	18
19. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?	18
20. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?....	19
21. Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?	19
22. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?	20
23. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?	21
24. Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	21
25. Ausfüllhinweise	22
Beratungsstellen im Land Bremen	23
Vollmacht	26
Beglaubigungsvermerk der Betreuungsbehörde:	30
Betreuungsverfügung	31

Vorsorgevollmacht

Fragen und Antworten

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann. Vorsorge ist also nicht nur eine Frage des Alters.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Partner, meine Partnerin oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung oder eines Nachlassens der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner noch Ihre Kinder Sie gesetzlich vertreten.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, die Sie individuell gestalten können. Nähere Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“ (www.bmj.de).

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine volljährige Person können hingegen die Angehörigen nur in folgenden Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, wenn sie gerichtlich bestellte Betreuungsperson sind oder im Rahmen des oben skizzierten Notvertretungsrechts handeln.

Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung der vollmachtgebenden Person (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigenden Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit derjenigen Person voraus, die die Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also ihre „Rechtsmacht“/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen der vollmachtgebenden Person vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person eine vollmachtgebende Person wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen der vollmachtgebenden Person und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das (Innen-)Verhältnis zwischen der vollmachtgebenden Person und der bevollmächtigten Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags zwischen der vollmachtgebenden Person und der bevollmächtigten Person kann der vollmachtgebenden Person und der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann die vollmachtgebende Person die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person; sie dient damit sowohl dem Schutz der vollmachtgebenden Person (oder dessen Erbin oder Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln,

unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass eine Betreuungsperson bestellt werden muss, z. B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Die Betreuungsperson erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Unter der Ziffer 18 finden Sie weitere Erläuterungen zur Betreuungsverfügung.

3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschte bevollmächtigte Person (auch mehrere) z. B. Angehörige, Freundinnen oder Freunde nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4. Was sollten Sie unbedingt vor der Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge bedenken?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist **die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr uneingeschränktes Vertrauen** zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll. Sie müssen bedenken, dass die Vorsorgevollmacht gerade dann eingesetzt werden wird, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind zu

überwachen, was die bevollmächtigte Person in Ihrem Namen tut. Die bevollmächtigte Person wird auch – mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge – nicht vom Betreuungsgericht beaufsichtigt oder kontrolliert und ist dem Betreuungsgericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie der Person, die Sie bevollmächtigen möchten, wirklich vertrauen können, sollten Sie keine Vollmacht erteilen. In diesem Fall ist es besser, mit einer Betreuungsverfügung (siehe Ziffer 18) die Person zu bestimmen, von der Sie als rechtliche Betreuungsperson vertreten werden möchten. Das Betreuungsgericht wird dies berücksichtigen, falls für Sie eine Betreuungsperson bestellt werden muss. Unter der Ziffer 10 finden Sie Hinweise dazu, wie Sie die Gefahr des Missbrauchs einer Vollmacht zur Vorsorge reduzieren können.

5. Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?

Mit einer Vollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ (sog. Generalvollmacht) ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff nicht einwilligen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die bevollmächtigte Person kann also insbesondere nicht die Fortsetzung

lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch dieser Maßnahmen herbeiführen.

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitseinschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen. Nähere Informationen zur Einwilligung in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Patientenverfügung“, Ziffer 2.9, www.bmj.de. Zur Patientenverfügung vgl. auch Ziffer 20 dieser Broschüre.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet.

In den ersten beiden Fallgruppen wird auch verlangt, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine allgemein erteilte Vollmacht genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten drei Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die im konkreten Fall beabsichtigte Entscheidung dem Willen der vollmachtgebenden Person entspricht.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu diese im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben

möglicherweise eine Betreuungsbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Ziffer 17). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Betreuungsgericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte Person und die Betreuungsperson nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

6. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten *keine Formvorschriften*. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist jedoch zumindest eine schriftliche Abfassung empfehlenswert. Dabei muss die Vollmacht zur Vorsorge nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch am Computer schreiben oder aber von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite die Möglichkeit an, eine Vorsorgevollmacht digital zu erstellen und auszudrucken. Sie finden das Angebot unter www.verbraucherzentrale.de/gesundheitspflege/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen.

Die eigenhändige Namensunterschrift sollte in keinem Fall fehlen. Es sollten auch immer Ort und Datum angegeben werden (beachten Sie bitte auch die Ausfüllhinweise unter Ziffer 25).

Gegebenenfalls haben Sie sich die Frage gestellt, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder öffentlich beglaubigen lassen sollten. Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst wichtig zu wissen, worum es sich hierbei jeweils genau handelt:

Mit der *öffentlichen Beglaubigung* Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartner darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht kostengünstig durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch jede Notarin und jeder Notar Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. In einigen Bundesländern kann eine Unterschrift auch durch andere Behörden öffentlich beglaubigt werden.

Die notarielle Beurkundung schließt den Identitätsnachweis ebenfalls ein, geht aber noch darüber hinaus. Bei der *notariellen Beurkundung bestätigt* die Notarin oder der Notar nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich von der vollmachtgebenden Person stammt, sondern die Urkunde als solche, das heißt ihr gesamter Inhalt, wird notariell errichtet. Die Notarin oder der Notar berät die vollmachtgebende Person und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Zudem ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, sich von der Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person zu überzeugen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Daher kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Urkunde schon für sich allein beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 der Zivilprozessordnung). Hinweise zu den Kosten der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung finden Sie unter Ziffer 17.

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit *Immobilien* *geschäften*. Damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem

Grundbuchamt vollziehen kann, ist jedenfalls die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich, um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können (§ 29 der Grundbuchordnung). Hierbei ist zu beachten, dass die Wirkung einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen öffentlichen Beglaubigung bei über den Tod hinaus erteilten Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 öffentlich beglaubigt worden sind, mit dem Tod der vollmachtgebenden Person endet (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG). Soll die öffentliche Beglaubigung also über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist eine notarielle Beglaubigung zu empfehlen.

Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Denn grundsätzlich bedarf die Vollmacht nicht derselben Form, die für einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht die bevollmächtigte Person ermächtigt. Davon gibt es aber Ausnahmen. Die wohl wichtigste Ausnahme ist eine *unwiderrufliche* Vollmacht, die auch zum Abschluss von Verträgen erteilt wird, die der vollmachtgebenden Person zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen verpflichten. Solche Verträge sind insbesondere Kaufverträge über Grundstücke oder Eigentumswohnungen. Für diese Verträge ist die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Entsprechend ist eine unwiderrufliche Vollmacht zum Abschluss von Immobiliengeschäften notariell zu beurkunden.

Vorsorgevollmachten können als Generalvollmachten regelmäßig nicht unwiderruflich erteilt werden. Wenn die vollmachtgebende Person jedoch nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig wird, kann sie die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen. Die Rechtsprechung hat die Frage, ob diese Konstellation ebenso zu beurteilen ist wie eine von Anfang an unwiderruflich erteilte Vollmacht, bislang nicht entschieden. Es gibt aber in der Literatur Meinungen, die annehmen, dass dieser Fall einer von Anfang an unwiderruflich erteilten Vollmacht gleichzustel-

len ist und die Erteilung von Vorsorgevollmachten, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen möglich sein soll, daher der notariellen Beurkundung bedarf. In diesen Fällen ist es daher empfehlenswert, sich vor Erteilung der Vorsorgevollmacht rechtlich beraten zu lassen.

Unabhängig von Vorsorgevollmachten, die im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften stehen, muss eine Vorsorgevollmacht auch in folgenden Situationen eine bestimmte Form haben:

Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem *Handelsregister* abgeben soll. Auch zur Erklärung einer *Erbauschlagung* durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht, die auch diesen Aufgabenbereich (etwa Aufenthaltsbestimmung und/oder Behördenangelegenheiten) umfasst, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für die vollmachtgebende Person beantragen.

Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von *Verbraucherdarlehen* berechtigen soll. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein *Handelsgewerbe* betreiben oder *Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH* sind.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, zur Vornahme von Grundstücksgeschäften bevollmächtigen wollen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden erhalten. Adressen der Betreuungsvereine Sie auf Seite 24.

7. Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung?

Die Gebühren für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Bei der Bestimmung des Geschäftswertes sind der Umfang der Vollmacht und das Vermögen der vollmachtgebenden Person zu berücksichtigen. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr für die notarielle Beurkundung einer Vollmacht beträgt 60 EUR, die Höchstgebühr 1.735 EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000 EUR (Geschäftswert 1.000.000 EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50.000 EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25.000 EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115 EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 EUR und 70 EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 EUR.

8. Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens auch bevollmächtigen, Bankgeschäfte zu tätigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht, die zur Wahrnehmung von Bankgeschäften ermächtigt, gegenüber der Bank zu erteilen. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von Ihrer Bank oder Sparkasse angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Um praktischen Problemen vorzubeugen, sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeitenden erteilen.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung der von Ihnen bevollmächtigten Person Ihre Bank/Sparkasse auf.

Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne vorab – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (vgl. Ziffer 16).

9. Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?

Wenn Sie ein E-Mail-Postfach haben, in sozialen Netzwerken unterwegs sind oder viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, sollten Sie auch für diesen Bereich Vorsorge treffen.

- Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie, was damit im Vorsorgefall passieren soll. Wer soll beispielsweise Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach oder zu Ihren Profilen in sozialen Netzwerken erhalten?

- Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung. Bevollmächtigen Sie ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit der Fortführung oder Abwicklung Ihrer Online-Aktivitäten.
- Bei einigen Online-Diensteanbietern besteht die Möglichkeit, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Informieren Sie sich bei den entsprechenden Anbietern über Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten und setzen diese ggf. entsprechend um.

In den meisten Fällen wird die bevollmächtigte Person, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Es empfiehlt sich daher, Ihre Zugangsdaten und Passwörter zu dokumentieren und sowohl Passwörter als auch die Dokumentation in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und so aufzubewahren, dass sie im Notfall durch Ihre bevollmächtigte Person aufgefunden werden.

10. Wie kann ich die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht reduzieren?

Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll, da eine solche Vollmacht der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse gibt. Insbesondere wenn Sie die Vollmacht in jüngeren Jahren erteilen, kann es zudem sein, dass die Ausübung dieser Befugnisse erst in fernerer Zukunft, vor allem am Lebensende, stattfinden wird. Sie geben in diesem Fall der bevollmächtigten Person eine Art „Vertrauensvorschuss“ für die Zukunft, der wohl überlegt sein sollte. Sie sollten deshalb in regelmäßigen Abständen Ihre Entscheidung überprüfen.

Die Person Ihres Vertrauens wird in der Regel eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienst-

leistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Wenn Sie überlegen, einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie sich hierfür Zeit nehmen. Lassen Sie sich nicht dazu drängen, einer anderen Person eine Vollmacht zu erteilen – insbesondere, wenn Sie die betreffende Person nicht bereits gut kennen. Die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist normalerweise nicht eilbedürftig. Besprechen Sie sich vorher möglichst mit einer vertrauenswürdigen Person aus dem Verwandten- oder Freundeskreis. Hilfe und Informationen finden Sie auch bei der Betreuungsbehörde oder bei Betreuungsvereinen.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie möglichst Vorkehrungen gegen Missbrauch der Vollmacht treffen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Vertretungsmacht kann begrenzt werden, und mehrere bevollmächtigte Personen können entsprechend ihren Fähigkeiten für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden.
- Die vollmachtgebende Person kann bestimmen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Verfügung über eine Immobilie, Schmuck oder ein Wertpapierdepot, nur durch zwei bevollmächtigte Personen gemeinsam abgeschlossen werden dürfen. Die vollmachtgebende Person kann auch bestimmte Rechtsgeschäfte ganz untersagen.
- Wenn feststeht, wem gegenüber die Vollmacht im Rechtsverkehr eingesetzt werden soll, kann die vollmachtgebende Person auch diesem Dritten gegenüber Weisungen erteilen, wie genau mit der Vollmacht zu verfahren ist. Auf diese Weise erhöht sich die Sicherheit auch dann, wenn das Handeln der bevollmächtigten Person nicht mehr durch die vollmachtgebende Person selbst überwacht werden kann. So kann z. B. eine Bank angewiesen werden, nur Geschäfte bis zu

einem bestimmten Höchstbetrag auszuführen, Konten oder Depots nicht aufzulösen oder bestimmte Wertpapiergeschäfte nicht auszuführen.

- Vollmachtgebende können bevollmächtigten Personen auch auferlegen, regelmäßig Rechenschaft über die Nutzung der Vollmacht abzugeben, sei es ihnen selbst gegenüber, sei es – insbesondere, wenn sie die Angelegenheit nicht mehr selbst überblicken können – gegenüber einer anderen Vertrauensperson.

Bitte beachten Sie auch, dass eine erhöhte Missbrauchsgefahr dann bestehen kann, wenn Sie die bevollmächtigte Person von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. In diesem Fall kann sie mit sich selbst einen Vertrag zu Ihren Lasten schließen, sog. Insichgeschäft. Sollte eine solche Regelung im Einzelfall gewollt sein, kann sie in das anliegende Formular handschriftlich eingefügt werden. Es wird allerdings dringend davon abgeraten, eine solche Regelung ohne Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Notarin oder einen Notar zu treffen. Weitere nützliche Hinweise zu Vorkehrungen gegen Missbrauch finden Sie auch in der Broschüre „Vollmacht – aber sicher!“ der Deutschen Hochschule der Polizei (*abrufbar unter folgendem Link: www.dhpol.de/Kugelman_2015_Vollmacht-aber-sicher.pdf*)

11. Was kann ich tun, wenn ich den Verdacht des Missbrauchs einer Vollmacht habe?

Auch wenn Sie sich als vollmachtgebende Person sorgfältig überlegt haben, wem Sie eine Vollmacht zur Vorsorge erteilen, kann es sein, dass Sie später den Eindruck haben, dass die bevollmächtigte Person die Vollmacht nicht in Ihrem Interesse verwendet. Auch eine angehörige oder andere Ihnen nahestehende Person kann den Verdacht haben, dass die einer dritten Person erteilte Vollmacht missbräuchlich verwendet wird.

Bei Ungereimtheiten in Geldangelegenheiten oder Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht können Sie Folgendes tun:

- Als vollmachtgebende Person können Sie die Vollmacht widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Sie sollten sich in diesem Fall unbedingt die Vollmachtsurkunde zurückgeben lassen.
- Als vollmachtgebende Person können Sie, solange Sie geschäftsfähig sind, einer weiteren Person eine Vollmacht erteilen, in der Sie diese zur Kontrolle des Hauptbevollmächtigten bevollmächtigen.
- Wenn Sie das nachfolgende Formular verwenden, ist Ihre bevollmächtigte Person grundsätzlich nicht dazu befugt, andere Vorsorgevollmachten zu widerrufen. Haben Sie zwei oder mehr Personen unter Verwendung des nachfolgenden Vollmachtsformulars eine Vorsorgevollmacht erteilt, wird dadurch verhindert, dass eine der bevollmächtigten Personen nach Eintritt des Vorsorgefalles die anderen Vollmachten widerruft und im Anschluss ihre Vollmacht unkontrolliert zu Ihrem Nachteil ausübt.
- Wer Zweifel an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht hat, kann beim Betreuungsgericht formlos die Bestellung einer Kontrollbetreuung anregen. Deren Aufgabe ist es, die Rechte der vollmachtgebenden Person gegenüber der bevollmächtigten Person geltend zu machen, wenn die vollmachtgebende Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung hierzu nicht mehr selbst in der Lage ist. Eine Kontrollbetreuungsperson kann alle Geschäfte im Rahmen der Vollmacht kontrollieren und bei Missbrauch eingreifen. Zudem überwacht das Betreuungsgericht die Tätigkeit der Person. Eine Kontrollbetreuung wird vom Betreuungsgericht aber nur dann bestellt, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die bevollmächtigte Person die Angelegenheiten

der vollmachtgebenden Person nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen der vollmachtgebenden Person besorgt.

- Als vollmachtgebende Person oder als dritte Person können Sie beim Betreuungsgericht formlos auch die Bestellung einer regulären Betreuungsperson für sich bzw. die Ihnen nahestehende Person, die die Vollmacht erteilt hat, anregen. Das Betreuungsgericht wird prüfen, ob trotz der vorliegenden Vollmacht die Bestellung einer Betreuungsperson erforderlich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bevollmächtigte Person missbräuchlich oder unredlich handeln könnte oder, z. B. infolge großer Entfernung oder einer eigenen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Vollmacht entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung mit der vollmachtgebende Person einzusetzen. Ein vom Betreuungsgericht bestellte Betreuungsperson kann sodann mit einer gerichtlichen Genehmigung die Vollmacht widerrufen, wenn die vollmachtgebende Person dies nicht mehr selbst tun kann. Das Betreuungsgericht kann zunächst aber auch anordnen, dass die bevollmächtigte Person die ihr erteilte Vollmacht nicht ausüben darf.

Sie können bei der Polizei Strafanzeige erstatten und den bereits durch das missbräuchliche Handeln der bevollmächtigten Person entstandenen finanziellen Schaden gerichtlich dieser gegenüber geltend machen.

12. Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht der vollmachtgebende Person frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden: Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person

für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie nur für einige Angelegenheiten bestimmen, dass Sie bei diesen nur durch mehrere bevollmächtigte Personen gemeinsam vertreten werden können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die bevollmächtigten Personen können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als ersatzbevollmächtigte Person zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt die ersatzbevollmächtigte Person eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist (vgl. auch die Hinweise unter Ziffer 12 und 25). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihre ersatzbevollmächtigte Person) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das

Musterformular mehrfach verwenden. Das Angebot der Verbraucherzentrale zur digitalen Erstellung einer Vorsorgevollmacht sieht die Bevollmächtigung mehrerer Personen als Option vor. Intern sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person und ersatzbevollmächtigten Person ab, dass die ersatzbevollmächtigte Person nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

13. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/ Depotvollmacht zurückgreifen.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann dann nur für Sie tätig werden, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der bevollmächtigten Person zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. *Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:*

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon

gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und gegebenenfalls Schadenersatz fordern.

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der bevollmächtigten Person im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.
- Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuungsbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass Sie eine bevollmächtigte Person haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und die bevollmächtigte Person bereit ist, die Vertretung zu übernehmen. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. (Nähere Hinweise zur Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister finden Sie unter Ziffer 24).
- Darüber hinaus können im Rahmen der sicheren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur im Gesundheitswesen

(Telematikinfrastruktur) elektronische Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten auch auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden; dies kann bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erfolgen. Die eigentliche Vorsorgevollmacht selbst wird aber nicht auf der eGK gespeichert, sondern ausschließlich Hinweise zum Vorhandensein und ggf. zum Aufbewahrungsort des Originals. Sie können sich zu den Funktionen der eGK auch an Ihre Krankenkasse wenden. Insbesondere bei Mitgliedern der privaten Krankenversicherung kann es zu Unterschieden kommen, da diese die Anwendungen der Telematikinfrastruktur noch nicht unmittelbar nutzen können und teilweise besondere Umsetzungsschritte der privaten Anbieter notwendig sind.

14. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung, d. h. sie ist sofort wirksam. Die bevollmächtigte Person darf von der Vollmacht aber keinen Gebrauch machen, wenn sie mit der vollmachtgebenden Person im sogenannten Innenverhältnis vereinbart hat, sie erst später zu nutzen (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. Ziffer 12). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die vollmachtgebende Person selbst nicht mehr handlungsfähig ist.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Verlangen Sie in diesem Fall alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurück. Haben Sie eine „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, müssen Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Betreuungsgericht eine Betreuungsperson bestellen. Näheres dazu finden Sie unter Ziffer 11.

15. Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

Ob der Tod der vollmachtgebenden Person zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod der vollmachtgebenden Person zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod der vollmachtgebenden Person noch Vertretungsmacht. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben und Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben und Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod der vollmachtgebenden Person, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, nach dem Tod der vollmachtgebenden Person Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben und Erben anderweitig Fürsorge treffen können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben und Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wichtig ist zu beachten, dass bei Vollmachten, die nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, die Beglaubigungswirkung nach dem Tod der vollmachtgebenden Person erlischt. Die Vollmacht selbst bleibt wirksam. Wurde in der Vollmacht die Wirkung über den Tod hinaus angeordnet, kann die bevollmächtigte Person weiterhin die erforderlichen Rechtsgeschäfte nach dem Tod der vollmachtgebenden Person regeln. Es ist jedoch nach dem Tod der vollmachtgebenden Person nicht mehr möglich,

Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss (z. B. Grundstücksgeschäfte).

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann die vollmachtgebende Person dort zudem Wünsche mit Blick auf ihre Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten (siehe hierzu Ziffer 14). Alternativ kann die vollmachtgebende Person der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen.

Unabhängig davon kann die vollmachtgebende Person Details zu ihrer Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem sie beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

16. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese/dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun kann.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in die Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreu-

ungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

17. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung einer rechtlichen Betreuungsperson für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob eine Betreuungsperson für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis diese dann haben soll. Hierzu werden Sie in jedem Fall vom Betreuungsgericht persönlich angehört. Außerdem ist regelmäßig ein medizinisches Sachverständigen-gutachten einzuholen. Zudem wird auch die Betreuungsbehörde Ihrer Stadt um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Betreuungsgericht einen Verfahrenspfleger z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Betreuungsgericht eine Betreuungsperson, vertritt diese Sie in dem vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreis, soweit es erforderlich ist.

18. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Betreuungsgericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuungsperson wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Betreuungsgericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt (siehe Muster auf Seite 35). Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann zudem beispielsweise festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Senioren- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, sofern Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden, Sie den Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung des Wunsches der Betreuungsperson nicht zugemutet werden kann.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen.

Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuungsbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe Ziffer 24)

19. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten:

- Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuungsbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch eine bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie dem Unterbleiben oder dem Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person über den Willen der vollmachtgebenden Person nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in freiheitsentziehende Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als die Betreuungsperson – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Diese Kontrollperson (§ 1820 Absatz 3 BGB) hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Betreuungsgericht dann eine Betreuungsperson für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor der „ungetreuen“ bevollmächtigten Person übertragen war.
- Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zur Betreuungs-

person bestellt wird und wie diese handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das gesonderte Muster Betreuungsverfügung verwenden.

20. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuungsperson mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder eine Betreuungsperson für Sie entscheiden. Ist weder eine bevollmächtigte Person noch eine Betreuungsperson bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls eine vorläufige Betreuungsperson bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrer bevollmächtigten Person oder der Betreuungsperson – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken

dazu machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1827 Absatz 1 BGB. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat die Betreuungsperson oder die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministerium der Justiz informieren, abrufbar unter www.bmj.de – Publikationen

Ein Hinweis auf das Vorliegen einer Patientenverfügung kann auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Außerdem können Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung auch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden.

21. Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?

Grundsätzlich regelt jeder Staat selbst, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorsorgevollmacht bei Auslandsberührung als wirksam

ansieht und inwieweit er sie berücksichtigt.

In Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug sieht das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vor. Eine Übersicht zum aktuellen Status der Vertragsstaaten finden Sie unter der Adresse: www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=71

Das ErwSÜ regelt – soweit Behörden oder Gerichte von Vertragsstaaten angerufen werden – die Bereiche der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts sowie der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener.

Artikel 15 ErwSÜ bestimmt das anwendbare Recht für die Vertretungsmacht, „die ausgeübt werden soll, wenn dieser Erwachsene nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen“. Diese Bestimmung erfasst somit Vorsorgevollmachten, welche den Schutz des Betroffenen bei einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten bezwecken. Maßgeblich ist danach für deren Bestand, Umfang, Änderung und Beendigung das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Erwachsenen zur Zeit der Bevollmächtigung, wenn nicht die vollmachtgebende Person eines der in Artikel 15 Absatz 2 ErwSÜ genannten Rechte gewählt hat.

Für Nichtvertragsstaaten des ErwSÜ gibt es keine einheitliche Regelung zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten in Fällen mit Auslandsbezug. Im konkreten Einzelfall empfiehlt es sich daher, rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informationen zur Rechtslage in anderen europäischen Staaten zum Thema Vorsorge können zudem im Internet über das „Europäische Vorsorgeportal“ (www.the-vulnerable.eu) abgerufen werden. Diese – von europäischen Notaren mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte – Internetseite informiert

über das in 22 Mitgliedstaaten geltende Recht und liefert in vier Sprachen (DE, FR, EN, ES) Antworten auf Fragen, die sich Rechtssuchende in Europa zum Themenbereich Vorsorge stellen. Dank des nutzerfreundlichen Aufbaus der Datenbank finden sich schnell und einfach die gewünschten Informationen zu folgenden Fragen:

- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Vorsorgevollmacht?
- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Patientenverfügung?
- Kann man in dem Mitgliedstaat mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person einer potenziell zu bestellenden Betreuungsperson nehmen?
- Welche Stelle ist für die Bestellung einer Betreuungsperson zuständig?
- Gibt es gesonderte Betreuungspersonen für die Lebensbereiche „Vermögensangelegenheiten“ und „Personensorge“?
- Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in dem Mitgliedstaat?
- Welches Recht gilt in einem Mitgliedstaat bei grenzüberschreitenden Fällen?

22. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche

Betreuungspersonen können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden. Adressen der Betreuungsvereine finden Sie auf Seite 24.

23. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Die vorliegende Broschüre soll lediglich einen Überblick vermitteln.

24. Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung erlangen. Damit wird vermieden, dass eine Betreuungsperson nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Betreuungsgericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person oder der von Ihnen als Betreuungsperson gewünschten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Ab dem 1. Januar 2023 können auch Ärztinnen und Ärzte Einsicht in das Register nehmen und so Kenntnis erhalten, ob für einen Patienten eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung vorliegt, soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten in Behandlungssituationen, in denen der/die Patient/in nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über sie oder ihn vorliegen, so bald wie möglich Kenntnis darüber zu erlangen, ob diese/r eine andere Person mit ihrer/seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, die dann zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Gerade in Notfallsituationen kann der Patientenwille so möglichst frühzeitig in Erfahrung gebracht werden.

Die Registereintragung kann unmittelbar von der vollmachtgebenden Person selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat.

Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten

automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigelegten Formulare verwendet werden.

Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist.

Weitere Hinweise, einschließlich der Informationen zu den anfallenden Kosten, entnehmen Sie bitte den Anleitungen im Anschluss zu den Formularen in dieser Broschüre. Bei Fragen zum Zentralen Vorsorgeregister, zum Registerverfahren und zu Vorsorgeurkunden allgemein können Sie sich auch auf der Internetseite der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de informieren oder an die kostenfreie Service-Hotline der Bundesnotarkammer unter der Telefonnummer 0800 35 50 500 (montags bis donnerstags von 8–16 Uhr und freitags bis 13 Uhr) wenden.

25. Ausfüllhinweise

Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenden Vordruck benutzen oder die im Internet (www.bmj.de) abrufbare Download-Vorlage wenn möglich **doppelseitig ausdrucken**. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. **Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden.** Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen. Unangekreuzte Zeilen oder Leerzeilen bergen die Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung. Sicherheitshalber können Sie zudem jeden Absatz bzw. jede Seite mit Ihrer Unterschrift versehen.

Sofern Sie weitere Textseiten einfügen wollen, sollten Sie diese ebenfalls nummerieren und kenntlich machen, dass diese Bestandteil Ihrer Vollmacht sind.

Das digitale Angebot der Verbraucherzentrale leitet Sie Schritt für Schritt durch die Erstellung der Vorsorgevollmacht. Es hilft Ihnen, Fehler beim Ausfüllen zu vermeiden, und senkt das Risiko nachträglicher Veränderung ohne Ihren Willen. Sie finden das Angebot unter www.verbraucherzentrale.de/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen.

Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o. Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht

zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise zu Ziffer 12 dieser Broschüre.
3. Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
4. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Beratungsstellen

im Land Bremen

Adressen der Betreuungsvereine

**Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz
Referat Betreuungsrecht**
Wachmannstraße 9
28209 Bremen

Telefon: 0421 34 03 140
Fax: 0421 340 3144
E-Mail: betreuungsrecht@drk-bremen.de

Ansprechpersonen:
Udo Schollenberger, Dagmar Theilkuhl und
Oliver Vogt

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 9:00 bis 13:00 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14:00 bis 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:
10:00 bis 12:30 Uhr
Mittwoch: 14:30 bis 17:00 Uhr

**Betreuungsverein Hilfswerk Bremen
für Menschen mit Beeinträchtigungen e. V.**
Ve gesacker Str. 59
28217 Bremen

Telefon: 0421 222 15 23
Fax: 0421 222 15 259
E-Mail: betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de

Ansprechperson:
Angela Eisfelder

Öffnungszeiten:
Montag und Donnerstag: 9:00 bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:
9:00 bis 12:00 Uhr

Betreuungsverein Bremerhaven e. V.

Stedinger Straße 2
27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 95 45 9-0

Fax: 0471 95 45 9-70

E-Mail: info@betreuungsverein-bremerhaven.de

www.betreuungsverein-bremerhaven.de

Ansprechperson:

Patrick Klöppel

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Offene Sprechstunde

mittwochs 9:00 bis 11:00 Uhr

Adressen der Betreuungsbehörden**Örtliche Betreuungsbehörden:**

Amt für Soziale Dienste Bremen

Betreuungsbehörde

Hans-Böckler-Straße 9

28217 Bremen

Referatsleiterin:

Frau Brüning Telefon: 0421 361 19532

Verwaltung:

Frau Kerls Telefon: 0421 361 19530

Frau Niththiananthan Telefon: 0421 361 35173

Termine bitte nach vorheriger Absprache.

Magistrat Bremerhaven

Sozialamt – Betreuungsbehörde

Hinrich-Schmalfeld-Straße 42

Stadthaus 1

27576 Bremerhaven

Ansprechperson:

Frau Hise

Telefon: 0471 590 3425

Fax: 0471 590 350 2556

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Vollmacht

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax oder E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax oder E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein

- Solange es erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) ja nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB) ja nein

- entscheiden.
- _____
- _____
- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ja nein

- _____

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.
Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein
- _____

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein
- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.
Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ja nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der eine Betreuungsperson ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ja nein
- _____

Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

- _____
- _____

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.6 der Broschüre „Betreuungsrecht“).

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ja nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ja nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen. ja nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuungsperson zu bestellen. ja nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. ja nein

10. Weitere Regelungen

- ---

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Vollmacht – von der Betreuungsbehörde auszufüllen

Beglaubigungsvermerk der Betreuungsbehörde:

Betreuungsverfügung

Ich,
Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax oder E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb eine Betreuungsperson für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meiner Betreuungsperson soll bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax oder E-Mail

**Falls die vorstehende Person nicht zur Betreuungsperson bestellt werden kann,
soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax oder E-Mail

Auf keinen Fall soll zur Betreuungsperson bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax oder E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuungsperson habe ich folgende Wünsche:

1.

2.

3.

4.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Betreuungsverfügung



Antrag auf Eintragung einer vorhandenen oder mehrerer vorhandener Vorsorgeangelegenheit/-en

Bitte senden Sie das ausgefüllte und **unterschiedene Formular**
per Post an die folgende Adresse:
Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin.

 **BUNDESNOTARKAMMER**
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Bitte senden Sie uns keine Vorsorgeurkunde(n) zu.
Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende des Formulars.

I. Allgemeine Informationen zu der/den Vorsorgeangelegenheit/-en

1. * Datum der Vorsorgeverfügung/-en

2. * Zu registrierende Vorsorgeangelegenheit/-en

Vorsorgevollmacht zur Erledigung von

Vermögensangelegenheiten

Angelegenheiten der Gesundheitssorge

Maßnahmen nach § 1829 Abs. 1 und 2 BGB ausdrücklich umfasst

Maßnahmen nach § 1832 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst

Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung

Maßnahmen nach § 1831 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst

sonstigen persönlichen Angelegenheiten

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Ehegattenwiderspruch

3. Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde

bei dem Vorsorgenden

bei dem Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuer

bei einer sonstigen Person

bei einer Einrichtung

Bezeichnung der Einrichtung / Firma

Straße und Hausnummer der Einrichtung

Postleitzahl und Ort der Einrichtung



* Nachname, Vorname des Vorsorgenden

* Geburtsdatum des Vorsorgenden

II. Daten des Vorsorgenden

(Vollmachtgeber / Ersteller der Betreuungsverfügung / Ersteller der Patientenverfügung / Widersprechender)

1. * Anrede

Frau

Herr

keine

2. Titel

Prof.

Dr.

3. * Vorname(n)

4. * Nachname

5. Geburtsname

6. * Geburtsort

7. * Geburtsdatum

8. Land

9. * Straße

10. * Hausnummer

11. Adresszusatz

12. * Postleitzahl

13. * Ort

14. E-Mail-Adresse

15. * Zahlungsweise

Lastschrift

Überweisung

16. IBAN

17. Kontoinhaber

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer, Gläubiger-Identifikationsnummer DE19REG00000101186, einmalig eine Zahlung von meinem oben genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bundesnotarkammer auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Einzug erfolgt unter einer individuellen Mandatsreferenz, die mir mit Rechnungserstellung mitgeteilt wird.



Ort, Datum

* Unterschrift des Kontoinhabers



* Nachname, Vorname des Vorsorgenden

* Geburtsdatum des Vorsorgenden

III. Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers

1. * Die Vertrauensperson fungiert als (Mehrauswahl möglich)

Bevollmächtigter mit

Einzelvertretungsmacht oder

Gesamtvertretungsmacht

vorgeschlagener Betreuer

2. * Anrede

Frau

Herr

keine

3. Titel

Prof.

Dr.

4. * Vorname(n)

5. * Nachname

6. Geburtsname

7. * Geburtsdatum

8. Land

9. * Straße

10. * Hausnummer

11. Adresszusatz

12. * Postleitzahl

13. * Ort

14. Telefonnummer

15. E-Mail-Adresse

Ich – der Vorsorgende – beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten



Ort, Datum * Unterschrift des Vorsorgenden

Sofern in diesem Formular Personen oder Personengruppen mit der männlichen Form bezeichnet werden, sind damit gleichermaßen Personen bzw. Personengruppen aller Geschlechter gemeint. Die Vereinfachung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Formular P – Hinweise

Die Bundesnotarkammer führt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte über vorhandene Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB). Dadurch werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürger vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen für die Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte gewährleistet. Das ZVR dient damit sowohl der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger als auch der Effizienz der Justiz und des Gesundheitswesens.

Eintragungsverfahren

Die Eintragung im ZVR ist keine eigenständige Errichtung einer Vorsorgeverfügung. Die Registrierung ersetzt die rechtswirksame Errichtung der Vorsorgeverfügung, in der Regel durch eine Urkunde, nicht. Im ZVR werden vielmehr Angaben zu bereits bestehenden Vorsorgeverfügungen gespeichert. Für rechtliche Fragen zum Inhalt einer Vorsorgeverfügung sollten Sie sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeverfügung getroffen haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das ZVR gebührenermäßig online stellen. Unter <https://www.vorsorgeregister.de> finden Sie hierzu nähere Informationen. Alternativ können Sie für den Antrag auf Eintragung Ihrer Vorsorgeangelegenheiten das Formular P verwenden. **Für jeden Vorsorgenden ist ein eigenes Formular auszufüllen.** Füllen Sie den Antrag bitte deutlich und vollständig aus und beachten Sie Groß- und Kleinschreibung. Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet. Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an: Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. **Bitte schicken Sie uns auf keinen Fall Ihre Vorsorgeurkunde/-n!**

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung zu Ihrer Registrierung. Sobald Sie die Registrierungsgebühr beglichen haben, erfolgt die endgültige Speicherung der Kenndaten Ihrer Vorsorgeangelegenheit/-en, so dass diese für die zuständigen Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzten einsehbar werden. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Bestätigung über die Eintragung Ihrer Vorsorgeangelegenheit/-en im ZVR.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an Gerichten und Ärzten ab. Sie beträgt für postalische Anmeldungen

23,50 €. Bei Online-Meldungen ermäßigt sich die Grundgebühr um 3,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, beträgt die Registrierungsgebühr 26,00 €. Die Gebühr umfasst die Benennung einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer). Sofern Ihre Registrierung keine Vertrauensperson enthält, verringern sich die vorgenannten Gebühren um jeweils 3,50 €.

Für jede Vertrauensperson, die nachträglich registriert wird, fallen jeweils 4,00 € an; bei einer Online-Meldung 3,50 €. Um den Mehrwert Ihrer Registrierung zu steigern, ist die Angabe mindestens einer Vertrauensperson dringend empfohlen.

I. Allgemeine Informationen zu der / den Vorsorgeangelegenheit/-en

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgeverfügung ist zwingend. Dies ist in der Regel das Datum, an dem Sie Ihre Vorsorgeurkunde errichtet haben.

Ziffer 2: Die Angabe der zu registrierenden Vorsorgeangelegenheit/-en ist zwingend. Hier können Sie alle in Ihrer Urkunde enthaltenen Vorsorgeangelegenheiten ankreuzen. Bitte kreuzen Sie nur Vorsorgeangelegenheiten an, die Sie auch tatsächlich geregelt haben.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bestimmen Sie, wer Ihre Angelegenheiten für Sie wahrnehmen soll, wenn Sie selbst nicht handeln können oder wollen. Hier können Sie Familienangehörige, aber auch Bekannte, Freunde oder andere Menschen, denen Sie vertrauen, benennen.

Die Angaben zum Umfang Ihrer **Vorsorgevollmacht** erleichtern es den Betreuungsgerichten sowie den behandelnden Ärzten, den Inhalt Ihrer Vollmacht frühzeitig einzuschätzen:

- Zu **Vermögensangelegenheiten** gehören insbesondere die Verwaltung und die Verfügung über das Vermögen, das Eingehen von Verbindlichkeiten, der Abschluss von Verträgen sowie die Vor- und Entgegennahme von Kündigungen, die Beantragung und Entgegennahme von Sozialleistungen, die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber Personen, Behörden und Gerichten, einschließlich Banken und Kreditinstituten, sowie die Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten. Sofern die Vorsorgevollmacht bei dem Grundbuchamt oder Registergericht vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Ist die Vorsorgevollmacht durch eine Betreuungsbehörde beglaubigt, verliert sie ihre Beglaubigungswirkung mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG). Für manche Rechtsgeschäfte ist eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich.

- **Angelegenheiten der Gesundheitssorge** umfassen beispielsweise die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung, Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1829 Abs. 1, 2 und 5 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Nach § 1832 Abs. 1 und 5 Satz 1 BGB kann der Bevollmächtigte in eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers nur unter sehr strengen Voraussetzungen einwilligen. Die Einwilligung setzt voraus, dass die Maßnahme erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden und dass diese Befugnis von der Vollmacht ausdrücklich umfasst ist. Dies gilt nach § 1832 Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt gegen den Willen des Vollmachtgebers, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Zudem bedarf die Einwilligung in die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

- **Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahme einzuwilligen (§ 1831 Abs. 1 und 4 BGB), müssen allerdings ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Eine **Betreuungsverfügung** dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Betreuungsvermeidung, sondern soll eine vom Gericht anzuordnende Betreuung näher ausgestalten. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Betreuungsgericht bzw. dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

Eine **Patientenverfügung** enthält Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Der **Ehegattenwiderspruch** ist die Verlautbarung der Ablehnung des gesetzlichen Ehegattennotvertretungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB. Durch die Registrierung kann eine Bekanntgabe der Ablehnung des Ehegattennotvertretungsrechts i.S. von § 1358 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) BGB erreicht werden. Es

ist empfehlenswert, die Ablehnung darüber hinaus auch in einer Vorsorgeurkunde zu verkörpern und auffindbar aufzubewahren.

Ziffer 3: Damit Ihre Vorsorgeverfügung/-en den entscheidenden Stellen im Ernstfall zur Kenntnis gelangen können, geben Sie bitte an, wo die Vorsorgeurkunde aufbewahrt wird.

II. Daten des Vorsorgenden

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders sorgfältig an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeverfügung unentbehrlich.

(Ziffer 15 - 17) Angaben zur Zahlungsweise

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben und erteilen der Bundesnotarkammer ein Lastschriftmandat. Sie können auch gegen Rechnung bezahlen. Hierfür fällt eine um 2,50 € erhöhte Registrierungsgebühr an.

III. Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers

Auf Seite 3 des Formulars P ist die Angabe einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter, vorgeschlagener Betreuer) möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Vertrauenspersonen beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte für jede weitere Vertrauensperson das Formular PZ. Die Eintragung des oder der in der Vorsorgeverfügung benannten Vertrauensperson/-en ist dringend zu empfehlen, um den Betreuungsgerichten und den behandelnden Ärzten eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand derer diese entscheiden können, ob die Vorsorgeverfügung für das Betreuungsverfahren oder für Entscheidungen über medizinische Maßnahmen relevant ist. Durch Eintragung der Vertrauensperson/-en ist zudem sichergestellt, dass diese im Ernstfall zügig ermittelt werden und das Betreuungsgericht oder der behandelnde Arzt zu ihr / ihnen Kontakt aufnehmen kann. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden alle Vertrauenspersonen über ihre Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung ihrer Daten jederzeit verlangen zu können.

Spätere Änderungen

Wenn Sie Ihre Kontaktdaten oder diejenigen einer Vertrauensperson später ändern möchten, können Sie das im Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Nutzen Sie dafür den in Ihrer Eintragungsbestätigung enthaltenen **Freischaltcode** und richten Sie sich Ihr eigenes Benutzerkonto ein. Bewahren Sie die Eintragungsbestätigung und den darin enthaltenen Freischaltcode gut auf. Alternativ können Sie unsere Formulare verwenden. Diese finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Kontakt

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 3550500
Telefax 030 - 38386677

www.vorsorgeregister.de
info@vorsorgeregister.de



Antrag auf Eintragung weiterer Vertrauenspersonen zu einer oder mehreren vorhandenen Vorsorgeangelegenheit/-en

Bitte senden Sie das ausgefüllte und **unterschiedene Formular**
per Post an die folgende Adresse:

Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin.

Bitte senden Sie uns keine Vorsorgeurkunde(n) zu.

Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende des Formulars.

 **BUNDESNOTARKAMMER**
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

I. Daten des Vorsorgenden

(Vollmachtgeber / Ersteller der Betreuungsverfügung / Ersteller der Patientenverfügung / Widersprechender)

1. * Nachname, Vorname

2. * Geburtsdatum

II. Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers

1. * Die Vertrauensperson fungiert als (Mehrauswahl möglich)

Bevollmächtigter mit

Einzelvertretungsmacht oder

Gesamtvertretungsmacht

vorgeschlagener Betreuer

2. * Anrede

Frau

Herr

keine

3. Titel

Prof.

Dr.

4. * Vorname(n)

5. * Nachname

6. Geburtsname

7. * Geburtsdatum

8. Land

9. * Straße

10. * Hausnummer

11. Adresszusatz

12. * Postleitzahl

13. * Ort

14. Telefonnummer

15. E-Mail-Adresse

PZ

* Nachname, Vorname des Vorsorgenden

* Geburtsdatum des Vorsorgenden

Ich – der Vorsorgende – beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten



Ort, Datum * Unterschrift des Vorsorgenden

Sofern in diesem Formular Personen oder Personengruppen mit der männlichen Form bezeichnet werden, sind damit gleichermaßen Personen bzw. Personengruppen aller Geschlechter gemeint. Die Vereinfachung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Formular PZ – Hinweise

Die Bundesnotarkammer führt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte über vorhandene Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB). Dadurch werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürger vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen für die Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte gewährleistet. Das ZVR dient damit sowohl der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger als auch der Effizienz der Justiz und des Gesundheitswesens.

Eintragung von Vertrauenspersonen stets sinnvoll

Eine Vertrauensperson ist eine von Ihnen in einer Vorsorgeurkunde bevollmächtigte Person (**Bevollmächtigter**) und/oder eine von Ihnen benannte Person, die im Falle einer rechtlichen Betreuung zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll (**vorgeschlagener Betreuer**). Die Eintragung der in der Vorsorgeurkunde benannten Vertrauensperson/-en ist dringend zu empfehlen, um den Betreuungsgerichten und behandelnden Ärzten eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand derer diese entscheiden können, ob die Vorsorgeverfügung für das Betreuungsverfahren oder für Entscheidungen über medizinische Maßnahmen relevant ist. Durch Eintragung der Vertrauensperson/-en ist zudem sichergestellt, dass diese im Ernstfall zügig ermittelt werden und das Betreuungsgericht oder der behandelnde Arzt schnell Kontakt aufnehmen kann.

Formular PZ nur bei mehr als einer Vertrauensperson im Zuge einer Neuregistrierung erforderlich

Beachten Sie bitte, dass das Formular PZ lediglich einen Zusatz zum Formular P darstellt. Die Verwendung des Formulars PZ ist **nur erforderlich**, wenn Sie bei einer Neuregistrierung die Eintragung von mehr als einer Vertrauensperson beantragen möchten. Mit dem Formular P können Sie bereits eine Vertrauensperson angeben. Für Angaben zu weiteren Vertrauenspersonen ist dann pro Vertrauensperson jeweils ein Formular PZ zu verwenden. Das Formular P kann mit mehreren Zusatzformularen PZ kombiniert werden. Es ist hingegen nicht möglich, ein Zusatzformular PZ mit mehreren Formularen P zu kombinieren.

Haben Sie bei der Registrierung Ihrer Vorsorgeverfügung eine Vertrauensperson nicht eingetragen, obwohl diese in der Vorsorgeverfügung vorgesehen ist, können Sie diese Vertrauensperson mit dem Formular ZK nachregistrieren.

Formular PZ

Füllen Sie den Antrag bitte deutlich und vollständig aus und beachten Sie Groß- und Kleinschreibung. Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet. Senden Sie den unterschriebenen Antrag **zusammen** mit dem Formular P per Post an: Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Bitte schicken Sie uns auf keinen Fall Ihre Vorsorgeurkunde/-n! Der Antrag muss vom Vorsorgenden unterschrieben werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Vertrauensperson nachzufragen, ob sie bereit ist, für Sie im Ernstfall tätig zu werden. Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden alle Vertrauenspersonen über ihre Eintragung im ZVR informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung ihrer Daten jederzeit verlangen zu können.

I. Daten des Vorsorgenden

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders sorgfältig an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeverfügung unentbehrlich.

Ziffern 1 und 2: Das Formular PZ muss sich stets auf ein Formular P, somit auf einen Vorsorgenden beziehen. Deshalb sind unter den Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben aus Ihrem Formular P zu übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung der Vertrauensperson zu einem Vorsorgenden.

II. Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers

Geben Sie die Daten zu der Vertrauensperson (Bevollmächtigter, vorgeschlagener Betreuer) bitte besonders sorgfältig an, damit diese im Notfall auch kontaktiert werden kann. Wir empfehlen die Angabe einer Telefonnummer. Bei mehreren Bevollmächtigten sollten Sie zu jedem Bevollmächtigten angeben, ob dieser Einzelvertretungsmacht hat, also einzeln handeln darf, oder ob dieser nur mit einem oder mehreren Bevollmächtigten zusammen handeln darf, ihm also Gesamtvertretungsmacht erteilt wurde.

Übersenden Sie bitte das Formular PZ stets mit dem dazugehörigen Formular P. Anstelle des schriftlichen Antrags ist die Online-Registrierung jederzeit im Internet unter www.vorsorgeregister.de gebührenermäßig möglich.

Kontakt

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 3550500
Telefax 030 - 38386677

www.vorsorgeregister.de
info@vorsorgeregister.de



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung hat:

Name, Vorname oder Institution:

Telefonnummer:

Faxnummer:

Straße:

Ort:

E-Mail:

☐ Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person – falls zutreffend bitte ankreuzen –



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Name, Vorname:

Straße: Ort:

Geburtsdatum und -ort:

Telefonnummer:

Ich habe eine ☐ Vorsorgevollmacht ☐ Patientenverfügung – falls zutreffend bitte ankreuzen –



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!

Impressum:

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Gestaltung und Umsetzung:

Bianca Wessalowski
www.bianca-wessalowski.de

Druck:

Druckerei des Senators für Finanzen
Stand: Oktober 2023



Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

